

# BUNDESRAT

## Bericht über die 206. Sitzung

Bonn, den 29. Mai 1959

### Tagesordnung:

Gedenkworte für den früheren Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, Hermann Lüdemann, und den amerikanischen Außenminister John Foster Dulles . . . . . 85 A

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 85 D

Zur Tagesordnung . . . . . 86 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (Drucksache 184/59) . . . . . 86 B

Dr. Röder (Saarland), Berichterstatter 86 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 87 C

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland (Drucksache 185/59) . . . . . 87 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 87 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) (Drucksache 187/59) . . . 87 D

Beschluß: Der Bundesrat beschließt, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Stellung zu nehmen . . . . . 87 D

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der zu Offizieren im Verwaltungsdienst der Truppe ernannten Beamten der Bundeswehr (Drucksache 186/59) . . . . 87 D

Ahrens (Niedersachsen) . . . . . 87 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 88 A

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 158/59) . . . . 88 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 88 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Drucksache 168/59) 88 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 88 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Drucksache 176/59) . . . . . 88 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 88 C

- Entwurf eines Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 179/59) . . . . . 88 C
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 88 C
- Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe** (Drucksache 167/59) . . . . . 88 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 88 D
- Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung — EGO)** (Drucksache 84/59) . . . . . 88 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 88 D
- Nachträge zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn und zur Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1958** (Drucksache 178/59) . . . . . 88 D
- Beschluß:** Der Bundesrat nimmt von den Nachträgen Kenntnis . . . . . 89 A
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer** (Drucksache 175/59) . . . . . 89 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 89 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Süßstoffgesetzes** (Drucksache 174/59) . . . . . 89 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 89 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 181/59) . . . . . 89 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 89 B
- Sechste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 169/59) . . . . . 89 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 89 C
- Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 170/59) . . . . . 89 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 89 C
- Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 171/59) . . . . . 89 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 89 C
- Verkauf eines Teils der bundeseigenen ehem. Infanteriekaserne in Kempten/Allgäu an die Stadt Kempten** (Drucksache 180/59) . . . . . 89 D
- Beschluß:** Zustimmung . . . . . 89 D
- Abkommen über die dienstlichen Beziehungen zwischen den deutschen und belgischen Polizeibehörden im Grenzgebiet** (Drucksache 177/59) . . . . . 89 D
- Beschluß:** Nach Einwilligung der betroffenen Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG . . . . . 90 A
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1959** (Drucksache 182/59) . . . . . 90 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 90 A
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 172/59) . . . . . 90 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 90 A
- Vorschlag eines Sachverständigen für den Bundes-Ausschuß für Archivgut** (Drucksache 82/59) . . . . . 90 B
- Beschluß:** Archividirektor Professor Dr. Sante wird benannt . . . . . 90 B

**Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) (Drucksache 166/59)** . . . 90 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 90 B

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KVdR-Beitragsvorschriften (Drucksache 173/59)** . . . . . 90 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 90 C

**Benennung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 165/59)** . . . . . 90 C

**Beschluß:** Senator Kurt Exner (Berlin) wird vorgeschlagen . . . . . 90 C

**Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Drucksache 149/59)** 90 D

**Beschluß:** Die Minister Fiedler (Baden-Württemberg) und Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) werden wiederbestellt . . 90 D

**Verfügung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (Drucksache 160/59)** . . . . . 90 D

Dr. Haas (Bayern) . . . . . 90 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Umbenennung der „Verfügung“ in „Verordnung“ . . . . 91 C

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/59)** . . . . . 91 C

**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 91 C

Nächste Sitzung . . . . . 91 C

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

van Heukelum, Senator für Arbeit

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister der Finanzen

Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Staatsminister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Staatsminister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertretender Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

## Stenographischer Bericht

## 206. Sitzung

Bonn, den 29. Mai 1959

Beginn: 10.03 Uhr.

**Präsident Kalsen:** Meine Herren! Ich eröffne die 206. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn unserer heutigen Sitzung müssen wir leider zweier Toter gedenken.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Sie haben aus der Presse erfahren, daß der frühere **Ministerpräsident von Schleswig-Holstein** — von 1947 bis 1949 —, **Hermann Lüdemann**, einem Schlaganfall erlegen ist. Auch wir sind wohl ihm gegenüber verpflichtet, seiner heute zu Beginn dieser Sitzung zu gedenken. Er war zwar nicht mehr Mitglied des Bundesrates; aber er zählte zu denen, die den Vorläufern des Bundesrates, dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat, gedient haben, und er hat dem Aufbau des demokratischen Deutschlands in einer sehr schweren Zeit seine ganze Kraft gewidmet. Er war schon in der Weimarer Zeit einer der führenden Politiker in Preußen. Er war von 1920 bis 1929 Mitglied des Preußischen Landtags, war im Kabinett Otto Braun preußischer Finanzminister und später Oberpräsident von Niederschlesien. Er gehörte zu den mutigsten Männern in den Konzentrationslagern des Dritten Reichs.

Hermann Lüdemann war eine eigenwillige Persönlichkeit. Er hatte aber etwas, was uns immer wieder mit ihm aussöhnte: Wir wußten, er meinte es ehrlich, wir wußten, er war ein aufrechter Charakter, und wir wußten, er wollte nichts für sich, sondern alles nur für Deutschland und das deutsche Volk. Daher wollen wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ferner gedenken wir auch in diesem Kreise heute in aufrichtiger Trauer des am 24. Mai 1959 im 71. Lebensjahr verstorbenen früheren amerikanischen Außenministers **John Foster Dulles**. Ich habe bereits in einem Beileidstelegramm an Präsident Eisenhower und an die Witwe des Verstorbenen die Anteilnahme aller Mitglieder des Bundesrates ausgesprochen.

**John Foster Dulles** war ein Mann, der in einer Zeit, als die große Auseinandersetzung um den Wiederaufbau Deutschlands stattfand, entschieden die Linie vertrat, dem deutschen Volk zu helfen. Es war

die Situation, als die Bundesorgane noch nicht eingesetzt waren, als die Entscheidung zwischen dem Morgenthau-Plan und nachher dem Marshall-Plan noch nicht gefallen war. Wir lebten damals in banger Ungewißheit, ob es überhaupt möglich wäre, aus diesem Tiefpunkt wieder herauszukommen, wenn all die Verbote, die Produktionsverbote, die Montagegesetze usw., aufrechterhalten blieben und es uns nicht gestattet würde, in eigener Form und aus eigenem Antrieb Deutschland wieder aufzubauen. Als wir uns damals verzweifelt nach Hilfe umsahen, war er einer derjenigen, die uns halfen, — **John Foster Dulles** und sein Bruder **Allen Dulles**. Der letztere ist es gewesen, der uns besonders geholfen hat, für die Hansestädte die Schiffsbaufesseln usw. zu beseitigen und wieder vorwärtszukommen, die deutsche Wirtschaft mit der Weltwirtschaft in Verbindung zu bringen.

Wir ehren auch in diesem Kreise den Toten und werden ihm ein Andenken in Ehren bewahren.

Meine Herren, Sie haben sich zum äußeren Zeichen des Gedenkens von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich Ihnen bekanntzugeben:

Die neugebildete **Niedersächsische Landesregierung** hat laut Kabinettsbeschuß vom 26. Mai 1959 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

**Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf,**

— den ich hier besonders begrüße, der wieder in alter Herrlichkeit erschienen ist —

(Heiterkeit)

**Minister Otto Bennemann,**

**Minister Hermann Ahrens,**

**Minister Carlo Graaff,**

**Minister Alfred Kubel.**

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

**Minister Dr. Georg Diederichs,**

**Minister Richard Voigt,**

(A) Minister Dr. Arvid von Nottbeck,  
Minister Erich Schellhaus.

Ferner hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz laut Ministerratsbeschluß vom 27. Mai 1959 ihre Mitglieder des Bundesrates bestellt. Es sind die Herren

unser alter Freund Ministerpräsident  
Dr. Peter Altmeier,

Staatsminister August Wolters,

Staatsminister Wilhelm Westerberger,

Staatsminister Oskar Stübinger.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

Staatsminister Fritz Glahn,

Staatsminister Dr. Eduard Orth.

Die neuernannten Mitglieder des Bundesrates heiße ich hiermit herzlich willkommen; ich wünsche ihnen bei unserer gemeinsamen Arbeit viel Erfolg.

Ich darf diese Gelegenheit benutzen, um den ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates für ihre Tätigkeit in diesem Hause unseren Dank und unsere Anerkennung auszusprechen.

Der Bericht über die 205. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden gegen den Bericht Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

(B) Ich gebe noch bekannt, daß folgende Punkte von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden müssen, weil die betreffenden Ausschüsse noch Berichte zu diesen Materien abgeben wollen:

Punkt 11:

Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 164/59)

Punkt 19:

Veräußerung einer Beteiligung an der Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg (DW) (Drucksache 163/59)

Punkt 28 b):

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 152/59)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Punkt 1:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (Drucksache 184/59).

**Dr. Röder** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die bevorstehende wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in das

übrige Bundesgebiet erfordert eine umfassende **Rechtsangleichung des im Saarland geltenden Rechts an das allgemeine Bundesrecht**. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland dient der Herbeiführung dieser Rechtsangleichung. Im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen, die in der 204. Sitzung des Bundesrates zur Beschlußfassung über verschiedene Sonderrechtsgebiete anstanden, soll mit dem vorliegenden Entwurf die generelle Rechtsangleichung so weitgehend als möglich angestrebt werden.

Bei den vorbereitenden Erörterungen zu dem Gesetzentwurf stand besonders die Frage der **Methode der Einführung des Bundesrechts** zur Debatte. In den früheren Einführungsgesetzen und Verordnungen des Bundes und des Saarlandes war ausnahmslos das Prinzip der enumerativen Aufzählung der einzuführenden Rechtsvorschriften gewählt worden. Seitens des Saarlandes war auch für den vorliegenden Entwurf dieses Prinzip in Vorschlag gebracht worden, und zwar nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern auch zur Vermeidung von mannigfachen Schwierigkeiten bei der reibungslosen Überleitung des bisherigen auf den neuen Rechtszustand. Seitens des Bundes wurde jedoch dem nunmehr in dem Gesetz zur Anwendung gekommenen Grundsatz der Generalklausel der Vorzug gegeben, aus Gründen, die im wesentlichen auf dem Gebiet der Gesamtvereinigung des Bundesrechts liegen.

Im § 1 des Entwurfs finden Sie die **Generalklausel**, durch die das im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Bundesrecht im Saarland eingeführt wird. Im Zusammenhang damit ist auf § 21 hinzuweisen, durch den auch sonstiges im gesamten übrigen Bundesgebiet geltendes Recht im Saarland in Kraft gesetzt wird. Ein Vorbehalt für die bereits früher verabschiedeten Einführungsgesetze, deren besondere Maßgaben aufrechterhalten bleiben müssen, sowie für die gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tretenden Sondereinführungsgesetze, die ich bereits eingangs erwähnt habe, befindet sich in § 1 Abs. 2.

Eine größere Anzahl bundesrechtlicher Vorschriften ist allerdings zur Zeit noch nicht zur Einführung im Saarland geeignet; ihre Einführung muß besonderer Prüfung und Erarbeitung eingehender Überleitungsvorschriften vorbehalten bleiben. Diese sogenannte **Negativliste** ist in § 2 enthalten, zu dem ich nur redaktionell bemerken möchte, daß die Liste vielleicht zweckmäßiger in einer Anlage zu dem Gesetz eingefügt würde.

Die §§ 3 ff. enthalten eine größere Anzahl von Anpassungs- und Überleitungsregelungen für Vorschriften, die unter die Generalklausel des § 1 fallen. Hervorzuheben ist noch ein **Vertragshilfeverfahren für Schuldner**, die zufolge der tiefgreifenden Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Saarland in Schwierigkeiten geraten könnten.

Schließlich ist zu bemerken, daß **internationale Verträge** des Bundes in dem Gesetz nicht angesprochen sind. Die Geltung dieser Verträge regelt sich

(A) nach dem völkerrechtlichen Grundsatz von den beweglichen Vertragsgrenzen, der vorbehaltlich besonderer Regelungen, wie sie sich insbesondere aus dem Saarvertrag ergeben, auch für das Saarland Geltung besitzt.

Von besonderer Bedeutung sind die §§ 30 und 31 des Entwurfs. Beide Vorschriften enthalten eine modifizierte **Verlängerung der bisherigen Ermächtigungen** der §§ 6 und 16 des Eingliederungsgesetzes, die sich bei der bisherigen Einführungsarbeit bewährt haben. Die Bundesregierung wird das Recht behalten, allgemeines Bundesrecht durch Rechtsverordnung im Saarland einzuführen, während das Saarland für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende der Übergangszeit auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes im Bereich des nach § 2 noch nicht eingeführten Rechts partielles Bundesrecht setzen kann. Dasselbe Recht verbleibt dem Saarland hinsichtlich der bisher nach § 6 des Eingliederungsgesetzes erlassenen Vorschriften. Beide Ermächtigungen dienen dem Ziel der möglichst raschen und vollständigen Angleichung des gesamten Rechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht. Die verfassungsrechtliche Grundlage liegt in dem Vollzug des Beitritts gemäß Art. 23 Satz 2 des Grundgesetzes.

Nahezu alle Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Während der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen keine Änderungen vorschlagen, empfehlen der

(B) Rechtsausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Verkehr und Post unter der Federführung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten die in der Drucksache 184/1/59 unter I angeführte Stellungnahme. Änderungen sind insbesondere in der Negativliste des § 2 und in den Überleitungsvorschriften vorgesehen. Im Auftrage der angeführten Ausschüsse darf ich Ihnen die Annahme der in der Drucksache 184/1/59 enthaltenen Vorschläge empfehlen.

Soweit die Berichterstattung! Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich in diesem Zusammenhang gleich eine **Erklärung** für mein Land abgebe!

Zur Beratung im Bundestag stehen zur Zeit eine Reihe Gesetzentwürfe an, u. a. der Entwurf eines Mietengesetzes für das Saarland, das sogenannte **Saarmietengesetz**, Bundestagsdrucksache 1010. Die Beratung dieses Gesetzes in den Ausschüssen des Bundestages hat bis jetzt zu keinem abschließenden Ergebnis geführt, so daß noch nicht feststeht, ob das Bundesmietenrecht am Tage X in Kraft treten oder das derzeitige saarländische Mietrecht vorläufig weitergelten soll. Das Saarland muß sich infolgedessen vorbehalten, den in § 2 des Ihnen vorliegenden Gesetzes aufgeführten Katalog der nicht einzuführenden Bundesgesetze durch Einfügung weiterer Bundesgesetze, die die Mietregelung betreffen, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens gegebenenfalls zu erweitern.

**Präsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Wünscht sonst jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 184/1/59 vor. Wir müssen über I abstimmen. Wer dafür ist, daß die von den Ausschüssen unter I formulierten Vorschläge angenommen werden, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland** (Drucksache 185/59)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

(D)

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung** (Bundesministergesetz) (Drucksache 187/59)

Auch hier wird im ersten Durchgang von einer Berichterstattung abgesehen.

Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf **im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Stellung zu nehmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der zu Offizieren im Verwaltungsdienst der Truppe ernannten Beamten der Bundeswehr** (Drucksache 186/59)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

**Ahrens** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das **Land Niedersachsen** möchte folgende **Erklärung** abgeben: Der Entwurf ist trotz seiner weittragende Bedeutung vor Einleitung eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht mit den Länderressorts erörtert worden. Seine Auswirkungen können daher noch nicht voll übersehen werden.

- (A) Das Land Niedersachsen behält sich daher seinen endgültigen Standpunkt für den zweiten Durchgang ausdrücklich vor.

**Präsident Kaisen:** Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 186/1/59 vor. Auch hier müßte über I abgestimmt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 5:

**Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 158/59)**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Agrarausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Werden Einwendungen dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 6:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Drucksache 168/59)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die federführenden Ausschüsse, Ausschuß für Verkehr und Post und Rechtsausschuß, empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 7:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Drucksache 176/59)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 176/1/59 hervorgeht, empfehlen der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß schlägt außerdem vor, eine Entschliebung zu fassen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich zunächst über die Ziff. 1 der Ihnen vorliegenden Drucksache abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über die Ziff. 2, (C) über die vom Rechtsausschuß empfohlene Entschliebung. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er hat außerdem die aus Drucksache 176/1/59 sich ergebende Entschliebung gefaßt.

Punkt 8:

**Entwurf eines Gesetzes über Kredittermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Drucksache 179/59)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 179/1/59 vor. Wir müssen über die Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Danach ist die Änderung der Eingangsworte beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 9:

**Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe (Drucksache 167/59)**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so beschlossen. (D)

Punkt 10:

**Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung — EGO) (Drucksache 84/59)**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 84/1/59 zur Hand zu nehmen. Es ist zunächst über Ziff. 1 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2, da sie durch die Annahme von Ziff. 1 erledigt ist.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Eichgebührenordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Nachträge zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn und zur Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1958 (Drucksache 178/59)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat von den Nachträgen der Deutschen Bundesbahn zum Wirtschaftsplan und zur Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1958 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen hat**.

Punkt 13:

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer** (Drucksache 175/59)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen **der Auffassung, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sübstoffgesetzes** (Drucksache 174/59)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 15:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 181/59)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 16:

**Sechste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 169/59)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Ver-

ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — (C) Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 17:

**Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 170/59)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 18:

**Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 171/59)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

(D)

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Verkauf eines Teils der bundeseigenen ehem. Infanteriekaserne in Kempten/Allgäu an die Stadt Kempten** (Drucksache 180/59)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 21:

**Abkommen über die dienstlichen Beziehungen zwischen den deutschen und belgischen Polizeibehörden im Grenzgebiet** (Drucksache 177/59)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

In dem vorliegenden Abkommen werden die Interessen der Länder **Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** berührt. Die Innenminister dieser Länder sind an den deutsch-belgischen Verhandlungen laufend beteiligt gewesen. Die beiden Länder haben ihre **Einwilligung** zu den in dem Abkommen vorgesehenen Regelungen erteilt. Damit ist den auf Grund der Lindauer Konferenz vom Oktober 1957 getroffenen Festlegungen entsprochen.

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vorliegenden Abkommen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 22:

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 182/59)**

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Anderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 23:

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 172/59)**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Anderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da auch keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(B)

Punkt 24:

**Vorschlag eines Sachverständigen für den Bundes-Ausschuß für Archivgut (Drucksache 82/59)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Mit der Vorlage hat sich nur der Ausschuß für Kulturfragen befaßt. Er empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 für den Bundes-Ausschuß für Archivgut als Nachfolger des verstorbenen Sachverständigen Dr. Wilhelm Winkler, München, den **Archivdirektor Professor Dr. Georg Wilhelm Sante**, Wiesbaden, Virchowstraße 2, zu benennen.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 25:

**Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) (Drucksache 166/59)**

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 26:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KVdR-Beitragsvorschriften (Drucksache 173/59)**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 27:

**Benennung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 165/59)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Entsprechend dem Antrag des Landes Berlin empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **Senator Kurt Exner** an Stelle des ausgeschiedenen Senators Bernoth als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 28:

**Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Drucksache 149/59)** (D)

Eine Berichterstattung entfällt.

Das Wort wird nicht gewünscht. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 sowie gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank **beschlossen**, die Herren **Minister Fiedler** (Baden-Württemberg) und **Minister Dr. Schaefer** (Schleswig-Holstein) als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **wiederzubestellen**.

Punkt 29:

**Verfügung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (Drucksachen 160/59)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

**Dr. Haas** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Bayern darf ich Sie bitten, zu Punkt 29 der Tagesordnung noch folgende ergänzende Entschließung anzunehmen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Art. 2 vorgesehene **Erstreckung der Ursprungsverfügung vom 1. August 1951 auf das Land**

(C)

(A) Berlin auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 von der Bundesregierung vorgenommen und daher die Eingangsformel des Entwurfs entsprechend geändert werden muß.

Zur Begründung darf ich vortragen, daß die Ermächtigung des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auf die Bundesregierung lautet und daher nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 GG nicht, wie im Entwurf vorgesehen, vom Bundesminister der Justiz allein ausgeübt werden kann.

**Präsident Kalsen:** Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die vorliegende Änderungs- und Ergänzungsverfügung den Charakter einer Rechtsverordnung hat, und empfiehlt daher dem Bundesrat, der Vorlage nach Maßgabe der aus der Drucksache 160/1/59 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 160/1/59 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag des Landes Bayern in Drucksache 160/2/59 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (C)

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 6/59)

Eine Berichterstattung wird nicht notwendig sein.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/59 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Damit sind wir am Schluß unserer Verhandlungen angelangt. Es ging heute sehr schnell.

Die nächste Sitzung findet am 26. Juni 1959 in Bonn statt.

Ich danke den Herren und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 10.30 Uhr.)

(B)

(D)